

Ergänzende Bedingungen der EMS zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I 2005, S. 1970) ist die EMS verpflichtet, ihre Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV öffentlich bekannt zu machen:

1. **Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 Strom GVV)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. **Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und 13 Strom GVV)**

Ablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel einmal im Jahr (ca. 365 Tage). Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die EMS. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer und sind jeweils zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.

3. **Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die EMS leisten:

a) Barzahlung

b) Lastschriftinzugsverfahren

Durch das Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Einzugsermächtigung kann an die EMS schriftlich oder per E-Mail erteilt werden und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) Überweisung

Überweisungen sind für die EMS kostenfrei auf das von der EMS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. **Zahlungsverzug. (§ 17 StromGVV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die EMS für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 3 € (ab 01.01.2014 4 €, keine Umsatzsteuer).

5. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV)**

Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung werden derzeit 27,37 € (ohne Umsatzsteuer), für die Wiederaufnahme der Versorgung 27,37 € (inkl. Umsatzsteuer) berechnet, sofern die Dienstleistung in der regulären Arbeitszeit ausgeführt wird. Ansonsten werden die anfallenden Kosten berechnet.

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise/-pauschalen enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19 %.

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung 01.01.2013 in Kraft.